



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage		
☒	öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
20-25/7741		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
69 - Verkehr - Herr Lange, 1 69-48 54

Datum
13.02.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd	11.03.2025		1
Ausschuss für Verkehr und Mobilitätsentwicklung	20.03.2025		4
			1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

**Umbau der Straßenbeleuchtungsanlage in der Ückendorfer Straße vom
Ückendorfer Platz bis Haus Nr. 161**

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die o. g. Straßenbeleuchtungsmaßnahme – wie in der Problembeschreibung dargestellt – durchzuführen.

Heidenreich

Problembeschreibung / Begründung

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Ückendorfer Straße wurde im Bereich zwischen dem Ückendorfer Platz und Haus Nr. 161 als Überspannungs-Seilanlage errichtet und erstmals im Jahr 1960 in Betrieb genommen. Abspannmasten, Seilanlage und Leuchten sind nach 65 Jahren des Betriebs marode und Seilanlagen in der Straßenbeleuchtung zudem sehr wartungsintensiv und störanfällig. Durch die am Markt nicht mehr zu beschaffenden Ersatzteile ist die Betriebssicherheit der vorhandenen Beleuchtungsanlage gefährdet.

Die vorhandene Beleuchtungsanlage soll deshalb durch ein energieeffizientes System (Mastanlage) mit besserer LED-Lichttechnik und höherem Wirkungsgrad sowie einem eigenen Beleuchtungskabel, unabhängig vom Niederspannungsnetz des örtlichen Versorgers, ersetzt werden. Die Neuanlage wird der geltenden Richtlinie DIN EN 13201 entsprechen, energieeffizienter als die Altanlage und weniger schadensanfällig bei extremeren Wetterereignissen (Sturm) sein.

Durch den Umbau der Beleuchtungsanlage auf LED-Technik im betroffenen Bereich der Ückendorfer Straße wird die Energieeffizienz der neuen Beleuchtungstechnik erhöht und eine erhebliche Energieeinsparung von fast 60 % erreicht, wodurch sich positive Auswirkungen auf die Klimarelevanz dieser Umrüstung ergeben. Zudem wird ein dauerhafter und sicherer Betrieb der Straßenbeleuchtung sichergestellt.

Die Durchführung der Umrüstungsarbeiten ist im 2. Halbjahr 2025 vorgesehen und wird Kosten in Höhe von 150.000 € verursachen.

Für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ (politisches Gremium) ab dem 1. Januar 2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, dürfen keine Beiträge nach § 8 KAG mehr erhoben werden (§ 8 Absatz 1 Satz 3 KAG).

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden jedoch diejenigen Beträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KAG für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW hat mittlerweile die Erstattungsverordnung für Beitragsausfälle für kommunale Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht, die nun rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Die Stadt Gelsenkirchen darf nun die gemäß Erstattungsverordnung berechnete Kostenerstattung beim Land NRW beantragen. Die Höhe des Erstattungsbetrages kann erst nach erfolgter Schlussrechnung zur entsprechenden Baumaßnahme gemäß der Erstattungsverordnung ermittelt werden.

Finanzielle Belastungen: ja

1) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	150.000,00	€
a) Zuschüsse Dritter gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.:		€
b) Eigenfinanzierungsanteil	150.000,00	€
2) Investive Maßnahmen		
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2025 folgende investive Veranschlagung vor:		
Produktgruppe: 5402 Verkehrsanlagen und -einrichtungen Finanzstelle: 6905 5402 025047 Auszahlungsart: Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem		
Jahr 2025	150.000,00	€
Jahr		€
Konsumtive Maßnahmen		
Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2025 folgende konsumtive Veranschlagung vor:		
Produktgruppe: 5402 Verkehrsanlagen und -einrichtungen Aufwandsart: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
mit		€
3) Folgekosten		
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	4.650,00	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	5.000,00	€
c) Betriebskosten je Jahr		€
d) Personelle Folgekosten je Jahr		€
Zwischensumme	9.650,00	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr		€
ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	9.650,00	€
4) Bilanzielle Auswirkungen		
Durch eine Kreditfinanzierung steigen die Investitionskredite sowie die liquiden Mittel, somit auch die Bilanzsumme. Mit Durchführung der Maßnahme sinken die liquiden Mittel, durch Aktivierung im Anschluss steigt wiederum das Anlagevermögen. Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung wird die Anlage über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die ertragswirksame Auflösung des		

Sonderpostens steht hierbei als Ertrag der Abschreibung gegenüber.

Klimarelevanz: ja